

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/4182

ULD · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Vorsitzender
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer
Postfach 7121
24171 Kiel

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Herr Dr. Polenz
Durchwahl: 988-1215
Aktenzeichen:
LD23-65.03/07.003

Kiel, 8. April 2009

Entwurf eines E-Government-Gesetzes für das Land Schleswig-Holstein (EGovG)

Ihr Schreiben vom 23. März 2009

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

vielen Dank für die Übersendung des oben bezeichneten Gesetzesentwurfs.

Dazu nehme ich gern wie folgt Stellung:

Gemäß § 4 EGovG bleiben die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) und spezialgesetzlich bestehende Bestimmungen zum Datenschutz durch dieses Gesetz unberührt. Da nach § 3 Abs. 1 Satz 1 LDSG das Landesdatenschutzgesetz ohnehin für öffentliche Stellen gilt, ist eine entsprechende Regelung entbehrlich. Gegen die mit der Regelung verbundene Erinnerungsfunktion ist aber natürlich nichts einzuwenden, sie wird von mir vielmehr begrüßt.

Nach § 8 Abs. 1 EGovG kann das Land Schleswig-Holstein für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsabläufen zentrale Dienste (Basisdienste) einrichten. Dabei können die Basisdienste verschiedene Funktionen umfassen, wie etwa eine Bezahlplattform, eine virtuelle Poststelle, eine Clearingstelle als zentrale Vermittlungsstelle oder einen Verzeichnisdienst aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei allen Trägern der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein. Gemäß § 8 Abs. 3 EGovG wird die für die Angelegenheiten der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik zuständige oberste Landesbehörde ermächtigt, durch Verordnung die nähere Ausgestaltung der Basisdienste zu regeln, wobei die Verordnung insbesondere Regelungen darüber enthalten kann, welche Daten die jeweiligen Träger der öffentlichen Verwaltung an wen zu übermitteln haben. § 8 Abs. 3 EGovG enthält für die zuständige oberste Landesbehörde damit eine Ermächtigung, die Verarbeitung personenbezogener Daten näher zu regeln.

Vor diesem Hintergrund wurde von unserer Seite angeregt, nach Maßgabe von § 5 Abs. 3 Satz 2 LDSG zu regeln, dass das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz vor Erlass einer solchen Verordnung anzuhören ist. Dem wurde in § 8 Abs. 3 Satz 3 EGovG angemessen Rechnung getragen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 LDSG regelt die Landesregierung durch Verordnung die Anforderungen an das Sicherheitskonzept sowie die Freigabe automatisierter Verfahren und weitere Einzelheiten einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung der öffentlichen Stellen. Im Rahmen der Anhörung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 LDSG kann das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz dabei fachliche und rechtliche Hinweise für die Bereiche Datenschutz und Datensicherheit erteilen. Im Hinblick auf § 8 Abs. 3 EGovG existiert eine vergleichbare Sachlage, wenn die zuständige oberste Landesbehörde die nähere Ausgestaltung der Basisdienste regelt. Auch hier besteht die Notwendigkeit, die datenschutz- und datensicherheitsrechtlichen Anforderungen noch vor Erlass der Verordnung umfassend zu berücksichtigen. Durch § 8 Abs. 3 EGovG wird eine Beteiligung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz in dieser Regelungsphase sichergestellt.

Wie Sie dem oben Gesagten entnehmen können, war das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz in die Erarbeitung des Gesetzesentwurfes einbezogen; die vorgetragenen Vorschläge wurden berücksichtigt. Wir haben daher keine Bedenken gegen das geplante Gesetz und stehen im Fall der Umsetzung zur Beratung gerne weiter zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thilo Weichert